

## Bericht zu den Angaben

gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Der Vorstand der Delticom AG berichtet nachfolgend zu den Angaben im Lagebericht für die Delticom AG und im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016 unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ereignisse bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts gemäß §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB wie folgt:

### Nr. 1: Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital setzte sich nach dem Börsengang am 26.10.2006 aus 3.946.480 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem rechnerischen anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 € je Aktie zusammen. Durch die von der Hauptversammlung am 19.05.2009 beschlossene Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und die damit verbundene Ausgabe neuer Aktien verdreifachte sich das gezeichnete Kapital auf 11.839.440. Am 06.05.2011 erhöhte sich das gezeichnete Kapital durch Ausübung von 8.000 Optionsrechten, die zum Bezug von 8.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.847.440, am 02.05.2013 durch Ausübung weiterer 12.000 Optionsrechte, die zum Bezug von 12.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.859.440, und am 30.04.2014 durch Ausübung weiterer 85.810 Optionsrechte, die zum Bezug von 85.810 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien an der Gesellschaft berechtigten, auf EUR 11.945.250. Die vorgenannten Ausübungen von Optionsrechten erfolgten durch das ehemalige Mitglied des Vorstands Frank Schuhardt. Am 01.03.2016 erhöhte sich das gezeichnete Kapital aufgrund Eintragung der Durchführung einer Erhöhung des Grundkapitals durch teilweise Ausnutzung des genehmigten Kapitals I/2011 um EUR 518.081 auf EUR 12.463.331.

### Nr. 2: Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der Delticom AG sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote. Die Aktionäre Prüfer GmbH und Binder GmbH sind als Parteien einer Pool-Vereinbarung jedoch dergestalt in der Ausübung ihrer Stimmrechte beschränkt, dass sie ihr Stimmverhalten im Hinblick auf eine einheitliche Stimmabgabe in der Hauptversammlung abzustimmen haben.

Nr. 3: 10% der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Direkte, 10% der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen ausschließlich seitens der Aktionäre Binder GmbH und Prüfer GmbH, jeweils mit Sitz in Hannover.

Indirekte, 10% der Stimmrechte der Delticom AG überschreitende Kapitalbeteiligungen bestehen seitens Herrn Rainer Binder, Hannover, dem die direkte Beteiligung der Binder GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird, und seitens Herrn Dr. Andreas Prüfer, Hannover, dem die indirekte Beteiligung der Prüfer GmbH gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet wird. Die Pool-Vereinbarung, deren Parteien die Prüfer GmbH, die Binder GmbH, Herr Rainer Binder und Herr Dr. Andreas Prüfer sind, führt daneben auch zu einer gegenseitigen Zurechnung von Stimmrechten im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 1 WpHG.

Nr. 4: Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Inhabern Kontrollbefugnisse verleihen, gibt es nicht.

Nr. 5: Stimmrechtskontrolle bei Arbeitnehmerbeteiligung

Es besteht keine Beteiligung von Arbeitnehmern am Kapital, aus der die Arbeitnehmer ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben könnten.

Nr. 6: Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands bestimmen sich grundsätzlich nach den §§ 84 ff. AktG. § 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Delticom AG regelt zudem, dass Vorstandsmitglieder bei Beendigung der Amtszeit, für die sie bestellt werden, das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben sollen. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Änderungen der Satzung bedürfen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Delticom AG der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, abweichend von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG, nur der einfachen Mehrheit des vertretenen Grundkapitals, soweit das Gesetz nicht zwingend eine größere Kapitalmehrheit fordert.

Nr. 7: Befugnisse des Vorstands, insbesondere zur Aktienaussgabe und zum Aktienrückkauf

Die Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Ausgabe von Aktien sind in § 5 "Höhe und Einteilung des Grundkapitals" der Satzung der Delticom AG und hinsichtlich des Rückkaufs von

Aktien in den §§ 71 ff. AktG und entsprechenden Ermächtigungsbeschlüssen der Hauptversammlung geregelt.

a) Genehmigtes Kapital

Das in § 5 Abs. 5 der Satzung enthaltene genehmigte Kapital 2011 ist mit Ablauf des 02.05.2016 ausgelaufen. Es besteht auch sonst kein genehmigtes Kapital.

b) Bedingte Kapitalia

Aus dem in § 5 Abs. 7 der Satzung enthaltenen bedingten Kapital II/2011 können keine Aktien mehr ausgegeben werden, weil dieses ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 03.05.2011 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) durch die Delticom AG oder durch Gesellschaften, an denen die Delticom AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben wurden, diente. Vorgenannter Ermächtigungsbeschluss ist mit Ablauf des 02.05.2016 ausgelaufen, ohne dass von ihm Gebrauch gemacht wurde.

Die Hauptversammlung vom 29.04.2014 hat den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (beziehungsweise den Aufsichtsrat an Stelle des Vorstands soweit Optionsrechte an Vorstandsmitglieder gewährt werden) ermächtigt, bis zum 28.04.2019 einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu 540.000 neuen nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, an Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen zu gewähren. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 540.000 durch Ausgabe von bis zu 540.000 neuen, nennbetragslosen, auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital I/2014). Das bedingte Kapital I/2014 dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß dem vorstehend beschriebenen Ermächtigungsbeschluss durch die Gesellschaft ausgegeben werden. Das bedingte Kapital I/2014 wurde am 11.06.2014 im Handelsregister eingetragen.

## c) Befugnisse des Vorstands zum Aktienrückkauf und zur Verwendung eigener Aktien

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11.05.2010 wurde die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien im Volumen von bis zu 10% ihres zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung galt bis zum 10.05.2015 und wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 05.05.2015 aufgehoben, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht wurde.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 05.05.2015 wurde insoweit eine neue Ermächtigung geschaffen. Danach ist die Gesellschaft ermächtigt, eigene Aktien im Volumen von bis zu 10% ihres zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung gilt bis zum 04.05.2020. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, zu einem oder zu mehreren Zwecken durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots.

Der für den Erwerb der Aktien über die Börse gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf den Durchschnitt der Schlusspreise an den drei Börsenhandelstagen, welche der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb vorangehen, („**Referenztage**“) um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten.

„**Schlusspreis**“ ist dabei, im Hinblick auf jeden einzelnen Börsenhandelstag, der in der Schlussauktion ermittelte Schlusskurs oder, wenn ein solcher Schlusskurs an dem betreffenden Handelstag nicht ermittelt wird, der letzte im fortlaufenden Handel ermittelte Preis der Aktie der Gesellschaft. Abzustellen ist dabei für alle drei Referenztage auf denjenigen im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Parketthandel an einer deutschen Wertpapierbörse gebildeten Schlusskurs oder letzten im fortlaufenden Handel gebildeten Preis, welchem in den zehn Börsenhandelstagen vor dem ersten der drei Referenztage der höchste Umsatz zugrunde lag.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der angebotene Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) je Aktie den Durchschnitt der Schlusspreise (wie oben definiert) an den drei Börsenhandelstagen vor dem Stichtag um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

„**Stichtag**“ ist der Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Gesellschaft, ein öffentliches Angebot abzugeben, oder, bei einer Angebotsänderung betreffend den Kaufpreis, der Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Angebotsänderung.

Das Kaufangebot kann Bedingungen vorsehen. Sofern der Gesellschaft mehr Aktien zum Rückerwerb angeboten werden als die Gesellschaft den Aktionären insgesamt zum Rückerwerb angeboten hat, erfolgt der Erwerb durch die Gesellschaft nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien. Es kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär erfolgen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden, insbesondere kann er die Aktien einziehen, gegen Sachleistung übertragen, zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder im Zuge der Erfüllung von Wandlungspflichten aus Wandel- oder Optionsverschreibungen übertragen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderer Weise als über die Börse veräußern. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien kann unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen werden.

Nr. 8: Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Durch Beschlüsse des Vorstands der Gesellschaft vom **25.12.2016** und des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom **27.12.2016** wurde ein Aktienoptionsplan für Arbeitnehmer der Gesellschaft und durch Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom **28.12.2016** wurde ein Aktienoptionsplan für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eingeführt.

Beide Aktienoptionspläne sehen vor, dass im Fall eines Kontrollwechsels bei der Gesellschaft (in den Optionsbedingungen definiert als direkter oder indirekter Erwerb von mindestens 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft durch eine natürliche oder juristische Person oder eine Mehrzahl von abgestimmt handelnden natürlichen oder juristischen Personen) die auf Basis dieser Optionspläne ausgegebenen Aktienoptionen sofort ausübbar werden, sofern die Wartezeit für diese Aktienoptionen bereits abgelaufen und das Erfolgsziel erreicht ist. Optionsrechte, bei denen die Wartezeit noch nicht abgelaufen ist, verfallen ersatzlos.

Auf Basis dieser Pläne wurden am **10.01.2017** insgesamt **16.003** Aktienoptionen an Arbeitnehmer der Gesellschaft und am **05.01.2017** insgesamt **32.000** Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben. Die Wartezeit beträgt bei allen Aktienoptionen vier Jahre beginnend am jeweiligen Ausgabetag. Die Aktienoptionen sind daher derzeit noch nicht ausübbar.

Nr. 9: Entschädigungsvereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots

Solche Vereinbarungen hat die Gesellschaft nicht abgeschlossen.

Hannover, den 21. März 2017

***Der Vorstand***